

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 7 / 2014

Hagen, 13. Juni 2014

Inhalt:

1. Verfahrensrichtlinien für die Durchführung der Evaluation von Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 30. Mai 2014

Verfahrensrichtlinien
für die Durchführung der Evaluation von
Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer
in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen
vom 30. Mai 2014

Gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) i. V. m. § 1 Absatz 4 der Rahmenordnung für die Evaluation von Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer der FernUniversität in Hagen vom 29. Oktober 2010 hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät an der FernUniversität in Hagen die folgenden Verfahrensrichtlinien erlassen:

§ 1 Ausgangslage und Geltungsbereich

Gemäß § 1 der Rahmenordnung für die Evaluation von Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer der FernUniversität in Hagen vom 29. Oktober 2010 (Rahmenordnung) konkretisieren diese Verfahrensrichtlinien das Evaluationsverfahren im Sinne der Rahmenordnung und legen fest, welche Stellen innerhalb der Fakultät die Evaluationsdaten erheben und verarbeiten, welche Stellen innerhalb der Fakultät die Auswertung der Evaluationsdaten vornehmen, welche Stellen die Evaluationsergebnisse bekommen und wie die Anonymisierung der Daten und deren Weiterleitung organisiert werden.

§ 2 Ziel- und Qualitätsindikatoren

(1) Die Fakultät betreibt Forschung als wesentliche Kernaufgabe. Schwerpunktmäßig bezieht sich die Forschung auf „Grundlagen des Rechts und seine wirtschaftlichen Bezüge im internationalen Rahmen“. Daneben entwickeln die einzelnen Lehrstühle jeweils eigenständige Forschungsprofile. Besondere Anliegen stellen die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Wissenstransfers dar, um den Erfolg der Fakultät langfristig zu sichern und zu steigern. Die Evaluation der Forschung, der Nachwuchsförderung und des Wissenstransfers soll dazu beitragen, Qualität und Umfang der Forschung zu steigern, die Nachwuchsförderung zu stärken und den Wissenstransfer zu verbessern.

(2) Die Fakultät legt unter Berücksichtigung von Gleichstellungs- und Internationalisierungsaspekten folgende Qualitätsindikatoren fest:

*Kategorie 1: **Forschungsleistung** (Kriterium: Forschungsqualität)*

1. Publikationsliste:
 - Monographien/Kommentare
 - Zeitschriftenbeiträge (insbes.: Archivzeitschriften)
 - Entscheidungsanmerkungen
 - Beiträge in Sammelbänden/Festschriften
 - Konferenzbeiträge
 - Diskussionspapiere.
2. Projekte/Höhe der eingeworbenen Drittmittel
3. Forschungspreise/Auszeichnungen, Haupt- und Plenarvorträge
4. Rufe an andere Hochschulen
5. Begutachtungs-, Beratungs- und Gremientätigkeiten
6. Herausgeberschaften von Zeitschriften und Buchreihen
7. Veranstaltung von Konferenzen, Symposien u. ä. Veranstaltungen

*Kategorie 2: **Wissenschaftlicher Nachwuchs** (Kriterium: Nachwuchsförderung)*

1. Promotionszahlen und Habilitationszahlen
2. Stipendienzahlen
3. Promotionspreise
4. Strukturierte Promotionsprogramme
5. Preise und Auszeichnungen für Nachwuchswissenschaftler/innen
6. Rufe an Nachwuchswissenschaftler/innen
7. Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei der Vorbereitung von Veröffentlichungen und Projekten
8. Organisation von Doktoranden-Kolloquien (Forschungswerkstatt) etc.

*Kategorie 3: **Wissenstransfer** (Kriterien: Transfergesellschaftliche Anwendungsbereiche, Wissensvermittlung und –verbreitung)*

1. Drittmittelvolumen von Ministerien, Unternehmen, Verbänden usw. (Auftragsforschung)
2. Beratungsleistungen/Gutachtenerstellung
3. Beschreibung sonstiger Wissensverbreitungsmaßnahmen (z.B. Weiterbildungsprogramme, öffentliche Vorträge, Veranstaltungen)

§ 3 Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Das Evaluationsverfahren der Fakultät berücksichtigt die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Rahmenordnung.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation und die Darstellung der Evaluationsergebnisse ist gem. § 3 (2) der Rahmenordnung für die Evaluation von Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer der FernUniversität in Hagen die Dekanin / der Dekan. Erhebung, Verarbeitung und Analyse der Evaluationsdaten, die Erstellung der Evaluationsberichte und die Ein- und Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung sowie deren Dokumentation erfolgen durch das Dekanat der Fakultät. Die Dekanin / der Dekan kann zu seiner Unterstützung eine Arbeitsgruppe einsetzen, an der Vertreterinnen / Vertreter der Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht in gleicher Zahl teilnehmen sollen.

(3) Die Erhebung der Daten erfolgt durch Verwendung im Dekanat vorhandener Daten und Befragung der Lehrstühle sowie mit Unterstützung der Hochschulverwaltung.

Die von den Lehrgebieten der Fakultät zu liefernden Evaluationsdaten sollen anhand der in § 2 (2) dieser Verfahrensrichtlinien genannten Indikatorenliste strukturiert werden. Die in § 3 (2) dieser Verfahrensrichtlinien benannte Stelle kann weitere Daten erheben und berücksichtigen, insbesondere quantitative Daten der Hochschulstatistik und des Controllings entsprechend § 4 (4) der Rahmenordnung für die Evaluation von Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer der FernUniversität in Hagen.

(4) Die in § 3 (2) dieser Verfahrensrichtlinien benannte Stelle ist für die Anonymisierung der erhobenen Daten und die Weiterleitung und Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse und -berichte zuständig.

§ 4 Fakultätsinterner Evaluationsbericht

(1) Die Ergebnisse jeder abgeschlossenen Evaluation münden alle vier Jahre in einen fakultätsinternen Evaluationsbericht zur Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer. Die Fakultät diskutiert und analysiert die Ergebnisse jeder abgeschlossenen Evaluation im Rahmen einer internen Strategiebesprechung, leitet daraus Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung ab und dokumentiert diese.

(2) Der fakultätsinterne Evaluationsbericht wird dem Rektorat vorgelegt und die beschlossenen Maßnahmen werden dem Rektorat gemäß der Rahmenordnung angezeigt.

(3) Für weitere Veröffentlichungen der Evaluationsergebnisse und den Umgang mit personenbezogenen Daten gilt § 6 Abs. 2 bis 4 der Rahmenordnung.

§ 5 Hochschulöffentlicher Evaluationsbericht

(1) Die Fakultät erstellt auf Grundlage des fakultätsinternen Evaluationsberichts alle vier Jahre einen hochschulöffentlichen Evaluationsbericht, der die Daten und Ergebnisse der durchgeführten Evaluationen einzeln oder zusammengefasst beinhaltet. Dieser Bericht enthält Erläuterungen zu Ab- und Einleitungen notwendiger Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsleistungen, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Wissenstransfers sowie die Dokumentation der Ergebnisse und geplanten Maßnahmen.

(2) Der Evaluationsbericht wird hochschulöffentlich veröffentlicht.

(3) Für weitere Veröffentlichungen der Evaluationsergebnisse und den Umgang mit personenbezogenen Daten gilt § 6 Abs. 2 bis 4 der Rahmenordnung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verfahrensrichtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 13. Mai 2014.

Hagen, 30. Mai 2014

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
an der FernUniversität in Hagen
gez.
Univ.-Prof. Dr. Karl August Prinz von Sachsen Gessaphe

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen
gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer